Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Das Fest des Bundes : gehalten zu Luzern den 19. Augustmonat 1793

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543060

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner.

Sundert und swolf tes Stud.

Gefeggebung. Groffer Rath 6. Auguft. (Fortfegung.)

IX. Abschnitt. g. 1. Suber glaubt, vier Dit: glieder follen die Tagesordnung nicht unterbrechen tonnen, fondern wenigstens zwolf Mitglieder biergu nothwendig fenn. Rubn vertheidigt den S. Deloes schlägt die Mittelzahl von feche Mitgliedern vor. Duber will Rubn folgen, insofern der 2. S. gean: dert werde. Der 1. g. wird unverandert angenommen.

s. 2. Suber glaubt, Diefer S. fonnte gefahrlich werden, weil die besten Motionen dadurch auf Die Seite geschaft werden konnten; er will daher über folche Motionen nur Bertagung, nicht Tagesordnung abstimmen laffen. Rubn bertheidigt ben g. Deloce unterftust benfelben mit ber einzigen Beifugung, baß. auch die Foderung der Tagesordnung von 4 Mitgliedern unterftust werden muffe. Roch folgt gang Rubn. Suber ift befriedigt, und will um mehrerer Deutlichs feit willen die Bestimmung. Der Prafident fest die Frage in Berathung, beifugen. Der g. wird mit De: loes und Subere legter Bemerfung angenommen.

Der 3. und 4. S. werden angenommen. 5. 5. Suber glaubt, bier fo wie überall foll bie bloffe Stimmenmehrheit entscheiden. Rubn vertheis bigt bas Gutachten, weil Gefege aus dem Stegreif gemacht, meift schlecht find. Deloes fagt, der bloffe Schein sen wider biefen S. allein der traurigen Folgen wegen, die übereilte Gefete haben tonnen, bers theidigt er den S. Gecretan folgt Ruhn und Des loes: eben fo auch Roch. Suber beharret, und will lieber gar feine Zwischenmotionen als die en g. annehmen. Bimmermann bertheidigt den g. wel. cher angenommen wird. - Der 6. und 7. g. werden

ebenfalls angenommen.

Rubn bat fchon oft bemerft baff unbedeutende Motionen als Ordnungsmotionen erzwungen murden, und daß man oft Motionen auf Motionen hauft, wo: durch die Versammlung in Unordnung gerath: baber fodert er Beisügung von folgenden M. S. 8. 3wischen: motionen follen, wenn es feine Ordnungsmotionen find, nicht flatt haben konnen. g. 9. Ordnungsmot tionen find Die, welche Tagesordnung, Bertagung, Prioritat, oder die Form der Behandlung angehen, ober die fich aufs Reglement berufen. 10. S. Jede Ordnungsmotion foll fogleich behandelt und abges stimmt, ehe man andere julaft, oder ehe man wieder in die hauptsache eintritt. Gecretan fann Diefen Borfchlagen nicht beipflichten, er glaubt 5. 8. mare allen bisher angenommenen Paragraphen Diefes 216:

fchnittes jumider, und jede Motion bie urgent fen, muffe angenommen werden. Die im f 9. bestimmten Ordnungsmotionen fepen nicht allgemein genng ber ffimmt; er glaubt alle Diejenigen Motionen fegen Orde nungemotionen, die ben Gang ber Berathung beffer bestimmen; den 40. f. den Rubn borfchlagt, nimmt Secretan an. Bimmermann bertheidigt Ruhns Borfchlage gegen Gecretans Ginwendungen. Ruhn beharret, weil hier nicht von Dringlichfeits : fondern von bloffen Zwischenmotionen die Rede fen; feine Ordnungsmotionsbestimmung glaubt er vollständig, hochstens; konnten die Zufage noch dazu gerechnet werden, bon benen jest aber noch feine Rebe fen. Roch vertheidigt Rubn, weil hier nur bon Motiof nen die Rede fen, welche mit einem Gegenstand felbft verwandt find, und die eigentlich 3mifchenmotionen heiffen follen. Gecretan glaubt, ber Begrif von 3wischenmotionen fen noch nicht hinlanglich bestimmt, und es fen gefährlich Diefelben gar nicht geftatten gu wollen: er will alfo biefe fchwierigen Bestimmungen der Commiffion ju naberer Untersuchung zuweisen. Rubn vertheidigt feine Bestimmungen, will aber übris gens gerne ber Burutweifung in die Commiffion fol gen. Diefe Berweifung wird angenommen. (Die Fortfegung im 11gten Stud.)

Das Feft bes Bundes. Gehalten ju Lugern ben 19. Augustmonat 1793.

Liebe Mitburger! Die feverliche Cidesleiftung, welche von den gefengebens ben Rathen der helvetischen Nepublit verordnet ift, wird in uns serer Stadt am kunftigen Sountag, als am 19ten dieses Mosnats August vorgehen. — In der Fruhe um & Uhr verfams meln sich die Bürger nach ihren Quartieren auf den Troms melschlag, der in jedem Quartier sich wird hören lassen. Jester Quartiermeister wird allda durch Namensaussuf sich vers fichern, ob alle Burger gegenwartig feven, und fie bann auf ben Mahlenplat, welcher ber Schworplat ift, fuhren; wo iebes Quartier feinen bestimmten Ort einnimmt. Dit bem Schlag 9 Uhr wird die Kanone gelößt, welche ben öffentlichen Gewalten das Lofungszeichen ift, fich vom Rathhause ebenfalls auf den für fie erhöhten Ort des Schworplazes zu begeben, nache bem fie guvor um 8 Uhr einem Gottesdienft in St. Peters Rapell werden bengewohnt haben. Die Ordning bes Feftes ift folgende:

1) Das Orchefter beginnt mit einer feperlichen Mnrufung an ben Gott ber Bater nach Gludifcher Mufit.

2) Der Burger Regierunge : Statthalter halt eine Unrede an bie Burger.

3) Die Burger leiften ben Gib, nachbem er ihnen vom B. Regierungs Statthalter ift vorgeprocen worben.
4) Nach abgelegtem Cibiowur werden alle Kanonen gelöft,

und hierauf ein beutsches Bolfelied von dem Orde

fier angestimmt, beffen Chor nach jeder Strophe des Orcheffere vom Bolfe nachgesungen wird.

5) Nach dem Volkslied wird der Altar des Vaterlandes von jungen Madchen unter Glucksicher Musik bekranzt.

6) Nach diesem Auftritt folgt ein französisches Wolkslied.

7) Dann spielt das Orchester ein frohes Rondeau, unter welchem durch zwen Anaben die Verbrüderung der Fransfen und Schweizer Republik vorgeht. Nach der Umarnung bekränzt der Schweizerjunge den Franken mit einer Lorbeerkrone, dem Sinnbilde des Sieges und des Ruhms; und empfängt von ihm um sein Haupt den Eschenstranz, das Sinnbild der Bürgertugend.

s) Ein Gludisches Schluß: Chor, und wiederholtes Abibsen ber Kanonen macht ber Bundesseperlichieit ein Ende.

Der Nachmittag wird im Grunde bep dem Lindengarten ländlicher Freude gewidmet. Unter frepem Himmel wird man aufgerichtete Tansbuhnen sinden; — einige Entlebucher werden einen Schwingfampf und andere gewandte, junge Männer einen Wettlauf um ausgeseste Preise eröffnen: auch im Schühenhause werden die Scharsschühen und an ihrer gewöhnlichen Schießstätte die Handwerkstnaben ebenfalls um Preise zum Ziel schießen. Um Abend halber 6 Uhr werden alse diese Preise vom B. Statthalter unter den Lindenbaumen den Siegern öffentlich ausgetheilt werden. Beym Eindruch der Nacht wird ein Feuerwert auf dem See abgebrannt wersden, und nachher der Lindengarten im Grund eine schöne Erzlendtung haben. Auch der Armen wird die Verwaltung an diesem Tag nicht vergessen.

Alle Burger werden eingeladen mit Ruhe, Ordnung und

frohlicher Eintracht das Fest zu veschönern. Luzern, den 15. Augustmonat 1798.

Bingeng Ruttimann, Regierungeftatthalter.

Drep Chore nach Gluckifcher Mufit.

I. Chor.

Unrufung an ben Gott ber Bater ben Gingange des Feftes.

Du Schüfer heil'ger Menschenrechte Im Schweizerbund auf Rutlis Flur: (Es lauschten Schatten filler Nachte, Und der Altar war die Natur.)

Sieh, hoher als ber Alpen Zinnen Befaumt ber Morgenrote Gold, Auf und herab fep bem Beginnen Der Frepheit, Gott ber Bater, holb!

II. Chor.

Wahrend bem die Schweizermadchen ben Altar bes Baterlandes befrangen.

Steigt sum Altar, ihr Burgerinnen, Geweiht bem theuern Baterland; In dem Gewand bescheidner Linnen, Befranst ihn mit der reinen Sand!

Die unschuldsvoll find eure Sitten, Und eure Jugendzeit wie froh! So fend in allen Schweizerhutten, In allen Schweizerherzen so.

111. Schluß: Chor.

Am Ende der ganzen Feperlichkeit. Borben ift ist nufers Bundes Weihe! Ihr folge Segen nach! Bewahret ihn mit Treue; Macht ihn durch Sintracht fark! — Er blühe wie die Siche, Die unter Schatten fleigt, Bis sie sich nimmer beugt.

Boltslied nach abgelegtem Burgereib zu fim gen. Mel. Holder, lieber, fuffer Friede.

1. Die Borfanger.

Traute Brüder, nun geschworen Ift des Vaterlandes Eid; Ihr seid ihm wie neu gebohren, Daß ihr gute Burger sepo!

Chor ber Burger

Ja, wir wollen ihm uns weihen, Gang und alle, treu der Pflicht; Wer den Gid ie fann bereuen, Ift ein guter Burger nicht.

2. Die Borfanger.

Wollt ihr die Gesebe ehren? Heilig sind dem Burger sie! Ohne Ruh und Gluf zu ftoren, Stort man die Gesebe nie!

Der Shor ber Burger. Ja, wir huld'gen ben Geschen, Ganz und alle, treu ber Pflicht; Ber es wagt, sie zu verlegen, Ift ein guter Burger nicht.

3. Die Borfanger. Frenheit, holder, fuffer Name! Wollt ihr der ergeben fenn? Frenheit läßt des Guten Samen

Der Chor ber Burger. Ja wir wollen unfer Leben, Gang und alle, treu der Pflicht, Dir, o holde Frenheit, geben; Nur der schlechte Burger nicht!

In bem Lande wohl gedeihn.

4. Die Borfanger.

Freyheit duldet nicht zu franken; Schüft des Burgers Gut und Blut; Fodert Weisheit zu beschränken Sich mit edelm Heldenmuth.

Der Chor der Bürger. Nein, wir wollen ihn nicht franken, Unsern Bruder Bürger nicht; Sich mit Muthe zu beschränken Ift des edlen Bürgers Pflicht.

5. Die Borfanger.

Wollt ihr an die Gleichheit glauben? Einer ists ja, der und schuf! Andern ihre Nechte rauben, Ift des Nechtes Widerruf!

Der Chor ber Bürger. Ja wir wollen Gleichheit glauben, Wie Natur gebeut und Pflicht; Undern ibre Rechte rauben, Raun ber guten Burger nicht.

6. Die Borfanger. Schut und gleiche Rechte allen ; Aber nicht bas gleiche Loos! Bird nicht bem bas befte fallen , Welcher an Berdienften groß?

Der Chor ber Burger. Ja, die gleichen Rechte allen, Gleiches Loos für alle nicht! Welchem wird ein gutes fallen? Dem Berbienft ju Gunften fprict.

7. Die Borfanger. Eraute Bruber, fennt ihr Tugend ? Sie geh' allen Bunfchen vor! Men befrepter Staaten Jugend Blubt burch fie jur Kraft empor.

Der Chor ber Burger. Ja, wir fennen, ehren Tugend; Sie ift guter Burger Pflicht! Sie macht groß der Staaten Jugend; Ohne fie fieht Freiheit nicht.

8. Die Borfanger. Unfrer Bater schone Zeiten Waren, Tugend, dir geweiht! Du halfst ihren Ruhm bereiten Und den Fall die lleppigkeit!

Der Chor ber Burger. Ja in unfrer Bater Beiten Wer will Ueppigfeit verbreiten, Ift ein guter Burger nicht.

9. Die Borfanger. Wollt ihr mit ber Selben Trieben, Denen nabe ihr verwandt, Feurig und als Schweizer lieben Euer fcones Baterland.

Der Chor ber Barger. Ja mit ihren feur'gen Trieben; Ja, wie Tell und Winkelrieb, Unfer Baterland gu lieben, Das gebort jum Bundeslied.

> 10. Die Borfanger. Tell und Wintelried beffunden Für bas Baterland Gefahr; Diefer farb an breißig 2Bunden, Jener gab was theu'r ihm war.

Der Chor ber Burger. Gepd gepriefen, Patrioten! -- Un des Vaterlands Altar Gluben wir, ben großen Thaten Gleich ju fepn in ber Befahr.

ir. Die Borfangeor. Burger, habt ihr das beschw ren ? Sepd ihr all' auf einem Sinn ? Wohl, so find wir neu gebohren,

Und die Stlaverei ift hin!

Der Chor ber Burger. Ja, bas haben wir befchworen: Wir find all' auf einem Sinn! Wohl und! wir find neu gebohrene Und die Cflaverei ift bin!

12. Die Borfanger.

D fo mebre euer Gegen Sich mit jedem neuen Tag! Und die Gottheit fen zugegen Dem, was jeder wünschen mag!

Der Chor ber Burger. D fo mehre unfer Gegen Sich mit jedem neuen Tag! Und die Gottheit fen jugegen Dem, was jeder minfchen mag!

Das Vollziehungs Direktorium der einen und uns theilbaren pelvetischen Republit, an die Burger Des Rantons Waldflatte.

Burger!

Es ift bem Bollziehunge : Direktorium bekannt geworben, daß ihr bei Gelegenheit des bevorstehenden Gidschwurs allerlet 3weifel und Sorgen an den Tag gelegt habt. Einige unter euch find fogar zu ftrafbaren Auftritten hingeriffen worden; fie haben die offentliche Ruhe geftohrt; fie haben alle Achtung gegen Beamte, die ihr Butrauen verdienten, und den Gehorfam ges gen Gefeke, die fie beglücken follen, verlett. Das Wollziehungs. Direktorium will glauben, daß nur eine kleine Anzahl an dies fen Verirrungen Theil genommen habe; es will euch von einem falschen Wahne zurudbringen, und ench eines Bestern beleh-ren. Defnet eure Ohren der Wahrheit, und es follen euch feine Zweifel, feine Unruhe, feine Besorgnisse mehr übrig bleiben.

Ihr befürchtet, daß die Freiheit eurer Religionsubung mochte eingeschränkt, daß eure Religionsdiener in ihren Berrichtungen mochten gefrantt werben. Gebet ben fecheten Urtis fel unfrer Conftitution an; er verheißt jedem Bewohner Selve-tiens die uneingeschranttefte Gewiffensfreiheit; wie konnt ihr beutlichere Versicherungen , heiligere Bufagen verlangen ? Rein Gefet und feine Maagregel der Regierung hat Diefer Freiheit je zu nahe treten wollen; vielmehr find eure Gefeggeber auf die Sinladung des Direktoriums eben jest beschäftigt, den Kirs chendienern der verschiedenen Glaubenspartheien ihren Unterhalt und ihre Versorgung von Seite der Nation auf eine seier-liche Art augusichern. Sie sollen in ihren Verrichtungen ge-schützt werden, so lange sie ihre bürgerlichen Pflichten ersüllen; aber wenn sie Ungehorsam gegen die Gesetze lehren, wenn sie Zwietracht unter dem Volk und Mistrauen gegen seine Resgierung verbreiten, so sind nicht mehr die Diener einer Resgion, die überall Frieden, Liebe, Vertrauen und Unterwerfung unter Geseh und Obrigkeit prediget; so treten sie alle göttliche